

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 249 Hd, 251

Zur Berechnung des durch das Abreißen einer Hausruine entstandenen Schadens.

BGH, Urt. v. 9. Mai 1960 - III ZR 101/59 Kammergericht
LG Berlin

erkündet
am 9. Mai 1960
Hanscheibl, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Sigrid K[REDACTED], B[REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

B[REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1960

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und
Gährtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. De-
zember 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Kammergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Ob[REDACTED]straße 4 in B[REDACTED]. Die auf diesem Grundstück errichteten Gebäude (Vorderhaus und Seitenflügel mit je vier Obergeschossen) waren als Folge der Kriegssereignisse durch Brandeinwirkung beschädigt worden. Im August 1949 wurden auf Veranlassung des Amtes für Aufbau der Beklagten das gesamte Vorderhaus, im November 1949 auch der Seitenflügel abgerissen.

Die Klägerin hat vorgetragen: Für den Abriß der Gebäudeteile, von dem ihr damaliger gesetzlicher Vertreter vorher nicht unterrichtet worden sei, habe keine Veranlassung bestanden, da eine Einsturzgefahr nicht bestanden habe. Beide Gebäudeteile seien standfest und aufbauwürdig gewesen. Von dem ihr durch das Abreißen der Gebäudeteile angeblich entstandenen erheblichen Schaden macht die Klägerin in diesem Rechtsstreit einen Teilbetrag geltend, und sie hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 10.000 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat den Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil hat der erkennende Senat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 13. Dezember 1954 (III ZR 25/54) zurückgewiesen.

Im Verfahren über die Höhe des Anspruchs hat das Landgericht die Klage mit der Begründung, daß der Klägerin durch den Abriß ein Schaden nicht entstanden sei, wiederum abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin zur Begründung ihres Klageanspruchs u. a. noch folgendes geltend gemacht: Über ihr Grundstück sei bis August 1953 eine Bausperre verhängt gewesen, die



inzwischen erneut angeordnet worden sei. Durch die Bausperre sei ihr, da sie anderenfalls schon vor August 1953 hätte bauen können, ein Schaden entstanden, den die Beklagte ihr ersetzen müsse. Die Beklagte habe ferner zu Unrecht die Gewährung eines Landesbaudarlehens davon abhängig gemacht, daß sie, Klägerin, ihre etwaigen Entschädigungsansprüche gegen die Beklagte aus dem vorliegenden Rechtsstreit als eigene Mittel für den Bau zur Verfügung stelle. Sie habe mithin in unzulässiger Weise die Gewährung eines Landesbaudarlehens für den geplanten Neubau mit dem jetzigen Prozeß in Verbindung gebracht und sich insoweit ebenfalls ersatzpflichtig gemacht. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin ferner ihren Klageantrag erhöht und zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 20.000 DM mit Zinsen zu verurteilen. Das Kammergericht hat jedoch die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auch den in der Berufungsinstanz erhobenen weiteren Klageanspruch abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren vor dem Kammergericht zuletzt gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Der rechtliche Ausgangspunkt des Kammergerichts, daß der Schadensberechnung nicht der Bauwert der eingerissenen Ruine, d. h. nicht der Wert der Aufwendungen, die zur Herstellung des Bauwerks im Umfang der Ruine nötig wären, zugrunde gelegt werden könne, ist - zumindest im Ergebnis - richtig. Die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe - wie sein

Hinweis auf die in BGHZ 10, 171, 180 veröffentlichte Entscheidung beweis - verkannt, daß es sich hier nicht um die Geltendmachung eines Bereicherungs-, sondern eines Schadensersatzanspruches handele, trifft nicht zu. Die Ausführungen in der vom Kammergericht in Bezug genommenen Entscheidung betreffen ganz allgemein die Veränderung des gemeinen Wertes (Verkehrswertes), die ein Grundstück durch Bebauung erfährt, und beziehen sich nicht nur auf einen Bereicherungsanspruch. Die Darlegungen des Kammergerichts lassen in ihrem Zusammenhang zudem keinen Zweifel daran, daß das Gericht sich dessen bewußt war, daß es hier über einen Schadensersatzanspruch zu befinden hatte, und daß es auch tatsächlich darüber befunden hat. Daß für die Bemessung eines solchen Schadensersatzanspruches nicht auf den Bauwert der Ruine abgestellt werden kann, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Wiederherstellung einer Brandruine, die in ihrem baulichen Zustand dem der Ruine der Klägerin im Zeitpunkt ihres Abrisses durch die Beklagte entsprechen würde, ist praktisch nicht möglich. Die Klägerin kann deshalb entgegen der Auffassung der Revision auch nicht die Kosten einer Herstellung in natura gemäß § 249 Satz 2 BGB verlangen. Sie hat vielmehr lediglich einen Anspruch auf Geldentschädigung gemäß § 251 Abs. 1 BGB, jedoch auf Ersatz des vollen Geldwertes, den die Ruine für sie hatte.

2) Das Kammergericht hat - allein - geprüft, ob und in welcher Weise die Klägerin die zunächst stehen gebliebenen und später von der Beklagten zu Unrecht abgerissenen Gebäudeteile für einen eigenen Wiederaufbau nutzbringend hätte verwerten können. Gegen das hierbei vom Kammergericht gewonnene Ergebnis, ein Wiederausbau der Ruine (Vorderhaus und Seitenflügel) wäre der Klägerin nicht möglich gewesen und ihr deshalb insoweit ein Schaden nicht entstanden, wendet sich die Revision und erhebt in diesem Zusammenhang verschiedene Rügen, die jedoch nicht durchgreifen. Die Erwägungen des Kam-

mergerichts zu der hier interessierenden Frage liegen durchweg auf tatsächlichem Gebiet und sind deshalb den Angriffen der Revision weitgehend entzogen.

a) Zunächst ist zu bemerken: Für die Bewertung einer beschädigten Sache ist grundsätzlich auf deren Zustand im Zeitpunkt der Schädigung abzustellen. Das bedeutet, daß hier für die Schadensbemessung grundsätzlich von dem Zustand der Ruine im Zeitpunkt des Abrisses auszugehen ist. Wenn das Berufungsgericht hier jedoch für die Frage, welchen Wert die Ruine für einen Wiederaufbau des Gebäudes gehabt hätte, auf deren - fiktiven - Zustand im August 1953 abgehoben hat, so ist dagegen deswegen nichts einzuwenden, weil unstreitig bis August 1953 eine Bausperre bestand und ein früherer Wiederaufbau nicht hätte erfolgen können.

b) Gegenüber den Erwägungen des Kammergerichts, daß angesichts der Lage des Grundstücks lediglich ein Wiederaufbau des Vorderhauses als Wohnhaus (möglicherweise mit einigen Läden) in Betracht gekommen sei, und für ein solches Haus sich eine Rentabilität nur bei Bereitstellung erheblicher öffentlicher zinsverbilligter Mittel ergebe, hat die Revision nichts Entscheidendes vorzubringen vermocht. Hinsichtlich der Baukosten ist das Kammergericht alsdann auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ri. zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kosten eines Wiederausbaues (Projekt I) 238.730 DM, die Kosten des völligen Neubaus (Projekt II) nur 203.000 DM betragen haben würden und dementsprechend nach den Berechnungen des Sachverständigen bei dem Projekt I Landesbaudarlehen von 190.000 DM, bei dem Projekt II aber nur von 162.400 DM erforderlich gewesen wären. Dabei hat das Berufungsgericht ferner im Anschluß an das (Privat-)Gutachten des Architekten Be. zugunsten der Klägerin unterstellt, daß sich bei dem Projekt I mit Hilfe einer anderen Dachkon-

struktion eine Ersparnis von 250 cbm umbauten Raumes und damit eine Ermäßigung der Baukosten um 10.000 DM und des erforderlichen Landesbaudarlehens um etwa 8.000 DM hätte erreichen lassen. Die Revision vertritt dazu die Auffassung, diese beiden Projekte seien - wie schon der Unterschied des jeweils umbauten Raumes (Projekt I 5.015 cbm, Projekt II 3.212 cbm) ergebe - voneinander so grundverschieden, daß sie nicht miteinander verglichen werden könnten. Es kommt hier jedoch entscheidend allein auf einen Vergleich der Kosten für einen sachgemäßen Wiederausbau der Ruine mit denen für einen sinnvollen und möglichst wirtschaftlichen völligen Neubau an, während dem jeweiligen Umfang des umbauten Raumes dabei eine maßgebliche Bedeutung nicht zukommt.

c) Wenn das Berufungsgericht die Verschlechterung der Ruine in der Zeit von August 1949 bis August 1953 mit dem Sachverständigen Dr. Ri. [REDACTED] mit jährlich 2,5 %, sonach mit insgesamt 10 % angenommen, diesen Prozentsatz aber - zugunsten der Klägerin und entgegen dem Gutachten - nicht von dem angenommenen Substanzverlust (70 %), sondern von der verbliebenen Substanz (30 %) errechnet hat und somit zu einem um nur 3 % erhöhten Schadensgrad im Jahre 1953 (73 %) gegenüber dem im Jahre 1949 (70 %) gekommen ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die gegen diese der Nachprüfung durch das Revisionsgericht verschlossene tatrichterliche Würdigung erhobenen Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

d) Die Revision macht in diesem Zusammenhang weiter geltend: In einem Fall wie dem vorliegenden würde der Geschädigte alle Möglichkeiten erschöpft haben, den Wert des Altgebäudes zu nutzen, und würde deshalb den Architekten heranziehen, der die beste Auswertung der Gebäudereste ermögliche. Aus diesem Grunde sei es verfehlt, wenn das Berufungsurteil (S. 22) auf die Gutachten von Professor Ro. [REDACTED] und Professor En. [REDACTED]

verweise, die hohe Kosten für die Baureifmachung der Ruine in Ansatz brächten, obwohl der Sachverständige Dr. Ri[REDACTED] solche Kosten gar nicht für wahrscheinlich halte, diese Kosten mindestens nicht erwiesen seien.

Das Kammergericht hat in diesem Zusammenhang dargelegt: Professor Ro[REDACTED] habe in seinem Gutachten ausgeführt, daß die vorhanden gewesene Bausubstanz nur mit ungefähr 10 % der Herstellungskosten anzusetzen sei, und der Sachverständige Prof. En[REDACTED] komme in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß der effektive Wert der erhalten gebliebenen Bauteile etwa bei 15 % des neuen durch die Wiederherstellung erzielten Gesamtsachwertes des Gebäudes liege. Dieser Auffassung der Sachverständigen liege der richtige Gedankengang zugrunde, daß bei dem Wiederausbau einer Ruine erhebliche Kosten für die sog. Baureifmachung erwachsen. Die Ersparnis an Baukosten liege daher wesentlich unter dem Prozentsatz der erhalten gebliebenen Gebäudesubstanz. Der sich so ergebende Abschlag betrage, wenn man die Ausführungen von Professor En[REDACTED] zugrundelege, mindestens 4 %. Die - oben unter c) erörterte - Differenz des Schadensgrades von 4 % (nur 73 % gegenüber den von Dr. Ri[REDACTED] angenommenen 77 %) werde also durch die notwendigen Kosten der Baureifmachung zumindest ausgeglichen, so daß die Klägerin im Ergebnis nicht beschwert sei, wenn Dr. Ri[REDACTED] seinen Berechnungen einen Schadensgrad von 77 % bei der Errechnung der effektiven Baukosten des Wiederausbaus zugrundegelegt habe.

Das Kammergericht hat danach die Gutachten Dr. Ro[REDACTED] und Dr. En[REDACTED] lediglich zur Begründung seiner Auffassung verwertet, die Klägerin sei nicht beschwert, wenn der Sachverständige Dr. Ri[REDACTED] bei Errechnung der Baukosten zwar von einem Schadensgrad von 77 % ausgegangen sei und dabei den Gebäuderestwert aber mit den vollen verbleibenden 23 % (der Gesamtbau-

kosten) - im Gegensatz zu dem Sachverständigen Dr. Ro (10 %) und En (15 %)-angenommen habe. Diese Würdigung läßt einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler zu Lasten der Klägerin nicht erkennen.

e) Gegen das vom Kammergericht hinsichtlich der Kosten für einen Wiederaufbau unter Verwendung der von der Beklagten abgerissenen Gebäudeteile einerseits und der für einen völligen Neubau andererseits gewonnene Ergebnis sind sonach rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Auch die Ausführungen des Kammergerichts, daß angesichts dieser unterschiedlichen Baukosten die Wohnungsbaukreditanstalt ein Landesbaudarlehen für den - vom Standpunkt des sozialen Wohnungsbaus aus zudem nicht erwünschten - Wiederausbau der Ruine nicht bewilligt haben würde, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Hiergegen hat auch die Revision keine Einwendungen vorgebracht.

f) Eine weitere Rüge der Revision aus § 286 ZPO geht jedoch dahin, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß für den Fall der Versagung öffentlicher Mittel selbst nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. En eine freie Finanzierung in Frage gekommen sei, die dann auch eine freie Mietenbildung zugelassen habe. Diese Rüge ist unbegründet, da sich das Berufungsgericht mit der Frage der freien Finanzierung des Baues ausdrücklich auseinandergesetzt hat. Das Kammergericht ist indes zu dem Ergebnis gekommen, daß bei einer freien Finanzierung die Höhe der aufzubringenden Zinsen angesichts der Höhe der Baukosten einerseits und der zu erzielenden Mieten andererseits jede Rentabilität ausgeschlossen haben würde, und bereits aus diesem Grunde ein Wiederausbau der Ruine im Wege der freien Finanzierung nicht in Frage gekommen, die Klägerin im übrigen auch gar nicht in der Lage gewesen wäre, die sehr hohen Baukosten im Wege der freien Finanzierung aufzubringen.

g) Ebenso ist auch die Rüge der Revision unbegründet, die dahin geht, das Kammergericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO unbeachtet gelassen, daß die Klägerin Beweis dafür angetreten habe, daß in Schma[REDACTED] und Wi[REDACTED] verschiedene Brandruinen trotz erheblicher Zerstörung ausgebaut worden seien. Diesen Beweisantrag konnte das Kammergericht jedoch als unerheblich ansehen und unbeachtet lassen, da selbst dann, wenn die entsprechenden Behauptungen der Klägerin zuträfen, damit nichts Entscheidendes gegen das Ergebnis des Kammergerichts, daß die Klägerin für einen Wiederausbau ihrer Hausruine kein Landesbaudarlehen erhalten haben würde und es aus diesem Grunde zu einem solchen Wiederausbau nicht gekommen wäre, festgestellt gewesen wäre.

h) Gegen die Feststellung des Kammergerichts, ein Aufbau oder Ausbau des Seitenflügels, insbesondere der sog. Werkstatt, wäre nicht möglich gewesen, da eine entsprechende baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden wäre, wendet sich die Revision mit verfahrensrechtlichen Rügen. Sie macht insbesondere geltend, das Kammergericht habe den Vortrag der Klägerin, für dessen Richtigkeit sie sich auf das Zeugnis von mehreren Grundstückseigentümern berufen habe, übergangen, daß in verschiedenen Fällen der Wiederaufbau eines Seitenflügels gestattet worden sei. Das Kammergericht hat dieses Vorbringen jedoch nicht unbeachtet gelassen, hat vielmehr in seinem Beweisbeschluß vom 29. März 1957 dem Baupolizeiamt, von dem es eine Auskunft eingeholt hat, ausdrücklich aufgegeben, zu den hier in Rede stehenden Behauptungen der Klägerin Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist in der Auskunft vom 6. Juni 1957 erfolgt. Das Kammergericht hat auch die gegen diese Auskunft von der Klägerin erhobenen Beanstandungen zum Anlaß genommen, von der Baupolizei eine ergänzende Auskunft einzuholen, und die Baupolizei hat in ih-

23

rer Auskunft vom 19. November 1957 eingehend zu diesen Beanstandungen Stellung genommen. Das hier in Rede stehende Vorbringen der Klägerin ist mithin nicht übergangen. Das Kammergericht hat auch nicht verkannt, daß die Baupolizeibehörde, die die hier interessierende Auskunft erteilt hat, eine Dienststelle der beklagten Prozeßpartei ist und deren Auskünfte "mit der gebotenen Zurückhaltung bewertet werden müssen". Wenn es jedoch angesichts dessen, daß auch der "unabhängige und objektive Sachverständige Professor En[REDACTED]" das Ergebnis der baupolizeilichen Auskunft bestätigt habe und auch der Sachverständige Professor Rot[REDACTED] zu dem gleichen Ergebnis gelangt sei, der Auskunft dahin gefolgt ist, daß für den Aufbau des Seitenflügels der Klägerin eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden wäre, so ist diese tatrichterliche Würdigung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II.

Nach alledem sind die Angriffe der Revision gegen das Ergebnis des Kammergerichts, daß die Klägerin die von der Beklagten abgerissenen Gebäudeteile für einen Wiederaufbau nicht hätte verwenden können, unbegründet. Damit ist aber lediglich eine bestimmte Verwertungsmöglichkeit der Ruine für die Klägerin und damit die Möglichkeit verneint, der Schadensberechnung einen besonderen Wert der Ruine, den diese für einen Wiederaufbau durch die Klägerin selbst gehabt hätte, zugrunde zu legen. Jedoch ist folgendes bei der Entscheidung des Kammergerichts unberücksichtigt geblieben: Der Schaden, dessen Ersatz die Klägerin verlangen kann, besteht in dem Unterschied ihrer Vermögenslage, wie sie sich infolge des Abreißens der Ruine gestaltet hat, und derjenigen, wie sie ohne dieses Ereignis bestehen würde. Wenn die Klägerin mithin nach dem Abreiß der

Gebäudeteile einen geringeren Vermögenswert in Händen hatte, als sie vordem besaß, so ist sie dafür zu entschädigen (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 11 ff des Urteils des VI. Zivilsenats vom 17. November 1959 - VI ZR 190/58 - = VersR 1960, 115, das einen insoweit ähnlich gelagerten Fall betrifft). Wenn eine Verwendung der Gebäudereste für einen Wiederausbau durch die Klägerin selbst auch nicht in Betracht kam, so mußte der Klägerin doch dann, wenn der Verkehrswert des Grundstücks vor dem Abreißen der - für finanzkräftige Bauwillige möglicherweise praktisch noch verwertbaren - Gebäudereste ein höherer gewesen sein sollte als nachher, die Wertdifferenz ersetzt werden. Es bleibt auch gegebenenfalls zu prüfen, ob der Klägerin etwa ein Schaden dadurch entstanden ist, daß ihr der reine Materialwert der Ruine nicht zugute gekommen ist, wenn auch das Material der Ruine (Steine, Eisen pp) nur nach Aufwendung von Abbruchkosten verwertet werden konnte.

III.

Schließlich rügt die Revision noch, daß das Kammergericht die Klageänderung - Geltendmachung auch der der Klägerin aus der Bausperre und aus der unsachgemäßen Behandlung ihres Gesuches um Gewährung eines Landesbaudarlehens entstandenen Schäden - nicht zugelassen hat. Sie ist der Meinung, daß die Zulassung dieser Klageänderung sachdienlich gewesen wäre.

Die Frage, ob eine Klageänderung sachdienlich ist, ist grundsätzlich in das Ermessen des Tatrichters gestellt, so daß die darüber von diesem getroffene Entscheidung in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden kann, ob der Tatrichter unter Verkennung des Rechtsbegriffs der Sachdien-

lichkeit mit deren Verneinung die Grenzen seines Ermessens überschritten hat (BGHZ 1, 65, 71 u. a.). Die Frage der Sachdienlichkeit ist nicht nach dem subjektiven Interesse der klagenden Partei zu beantworten, sondern sie beurteilt sich objektiv danach, ob die Zulassung der Klageänderung der endgültigen Bereinigung des sachlichen Streitstoffes im Rahmen des gegenwärtigen Prozesses dient (BGH aaO und NJW 1958, 184). Hier werden die mit der Klageänderung geltend gemachten Ansprüche aus ganz anderen Sachverhalten als dem, der der Klage zugrundeliegt, hergeleitet, und die einzelnen Sachverhalte stehen untereinander nicht in engem Zusammenhang. Wenn das Kammergericht unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung dessen, daß über die Klageforderung in der ursprünglich geltend gemachten Höhe dem Grunde nach bereits rechtskräftig entschieden worden ist, die Sachdienlichkeit der Klageänderung verneint hat, so hat es damit die Grenzen seines Ermessens nicht überschritten. Zu einer anderen Beurteilung vermag auch der Hinweis der Revision, daß die Beklagte selbst sich gerade auf die Bausperre berufen habe, nicht zu führen. Im Rahmen der Entscheidung über die Klageforderung und im Vortrag der Beklagten spielt die Bausperre nur für die Frage, von welchem Zeitpunkt an überhaupt ein Wiederausbau der Brandruine hätte in Betracht kommen können, eine Rolle, während damit die Frage, ob und in welchem Umfang die Bausperre selbst einen Entschädigungsanspruch für die Klägerin ausgelöst hat, überhaupt nicht angerührt wird. Es kann mithin im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht davon gesprochen werden, daß die Klageänderung auf den eigenen Einwendungen der Beklagten beruhe und diese durch ihre Einwendungen bereits vorweg ihre Zustimmung zur Klageänderung gegeben habe, so daß auch der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 103, 419, 422 verfehlt ist, da diese Entscheidung einen insoweit anders gelagerten Sachverhalt betrifft.

IV.

Sonach ergibt sich, daß die Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil im wesentlichen unbegründet sind, das Berufungsurteil jedoch - allein - aus den unter II dargelegten Gründen nicht gehalten werden kann. Die Sache muß daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu überlassen ist.

Dr. Geiger

Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens